



*11/SN-431/ME*

**aktiv für Sie**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. *50* -GE/19. *13*  
Datum: 2 2. DEZ. 1993  
Verteilt **10. Jan. 1994**

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 501 65

*H. Klausgraber*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2593	Datum
-	VP/6111	Mag Ruziczka	FAX	2627	20.12.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
§ 15 Abs 4 des Bundesgesetzes über die  
Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (GGSt) geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

*Bernhard Engleder*  
Dipl.-Ing. Bernhard Engleder

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystr 2  
1031 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2593</i>	<i>Datum</i>
151.516/1-1/5-93	VP/6111	Mag Ru	<b>FAX</b>	<b>2627</b>	15.12.93

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
§ 15 Abs 4 des Bundesgesetzes über die  
Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (GGSt) geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stimmt der vorgeschlagenen Abänderung des § 15 Abs 4 nicht zu und spricht sich aus folgenden Gründen für die Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage aus:

Zunächst dürfte mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt sein, nicht den vierten Satz der gegenständlichen Bestimmung zu ändern, sondern den zweiten. § 15 Abs 4 besteht nämlich lediglich aus zwei Sätzen.

§ 15 Abs 4 Gefahrgütergesetz-Straße (GGSt) wurde anlässlich seiner Schaffung gegenüber § 55 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) absichtlich strenger formuliert, da es im Hinblick auf die Verkehrssicherheit geboten erscheint, höhere Sicherheitsstandards bei der Überprüfung von Fahrzeugen anzuwenden, die einerseits ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter, andererseits nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind. Die Überprüfung der Fahrzeuge nach § 15 GGSt ist zum Unterschied von der Überprüfung nach § 55 KFG (Normadressat ist hier die Behörde) als Verwendungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs 1 Z 6 GGSt und als Beförderungsvoraussetzung gemäß § 22 Abs 1 Z 4 und 5 GGSt

konzipiert. Somit ist gewährleistet, daß Kraftfahrzeuge, die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzt werden, in jedem Fall einer strengen Überprüfung gemäß GGSt unterzogen wurden.

Durch den nach § 15 GGSt vorgesehenen Stempelaufdruck im Zulassungsschein können auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit an Ort und Stelle überprüfen, ob die Sicherheitsüberprüfung nach § 15 GGSt durchgeführt wurde. Dies gilt zB für so wesentliche Sicherheitsvorschriften wie die Einhaltung des § 15 Abs 5 GGSt, wonach der Zustand und die Wirksamkeit der Bremsanlagen und der Lenkung sowie der Zustand der Bereifung halbjährlich geprüft werden müssen. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 15 GGSt würden sich für die Kontrollorgane erhebliche Vollziehungsprobleme ergeben.

Mit der Neuformulierung würde darüber hinaus die 4-monatige Toleranzfrist des KFG für die Überprüfung auch im GGSt eingeführt. Das würde bedeuten, daß eine Zulassung gemäß § 17 GGSt (Besondere Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern) und die Überprüfung nach § 15 GGSt unterschiedliche zeitliche Geltungsbereiche hätten. Es könnte zB ein Tankwagen nach § 15 GGSt verwendet werden, für den es nach § 17 noch keine besondere Zulassung gibt.

Weiters ergibt sich ein erheblicher Widerspruch bezüglich der Sachverständigen: § 55 Abs 1 letzter Satz KFG läßt beliebige Sachverständige zu. Das GGSt nur die in § 37 genannten.

Der Präsident:

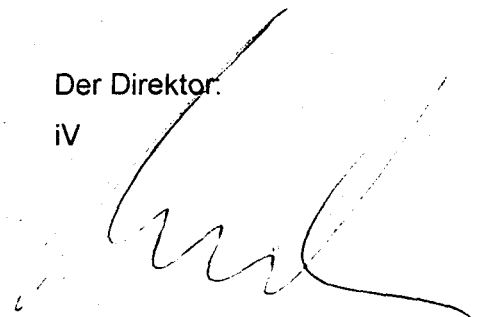


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm